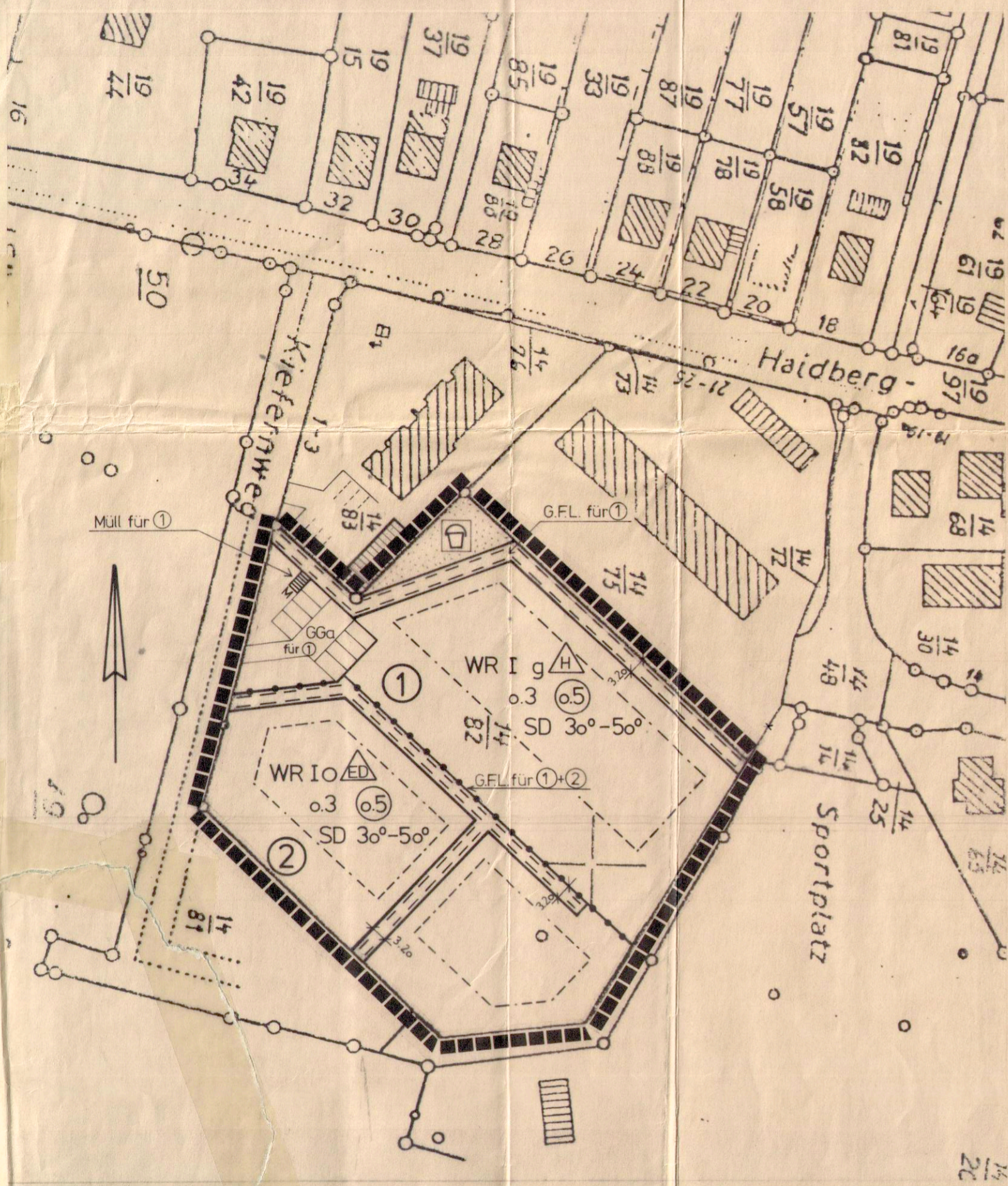


Satzung der Gemeinde Bordesholm für das Gebiet: südlich Haidbergstraße -  
über den Bebauungsplan Nr. 4

3. Änderung

Planzeichnung (Teil A) M.1:1000



Text (Teil B)

Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO sind nur innerhalb der durch die Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind im Teilgebiet 2 im Vorgartenbereich zwischen Straßenabgrenzungslinie und Baugrenze zulässig. Im Teilgebiet 1 ist die Errichtung von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen auf den Einzelgrundstücken unzulässig.

Grundstückseinfriedigungen zum öffentlichen Straßenrand sind nur mittels Hecke zulässig.

Außenwände:

Zulässig sind bei den Hauptanlagen rote bis rotbraune Ziegelverblendungen, untergeordnete Fassadenflächen (bis max. 20 % der Gesamtaußenflächen incl. der Fenster- und Türflächen gerechnet) sind in anderen Farben und Materialien (z.B. Holz oder Putz) zulässig. Die Verblendflächen sind bis auf Erdgleiche herunterzuführen. Die Verblendung der Garagen ist hinsichtlich des Materials und der Farbe den Hauptanlagen anzupassen.

Dachdeckung:

Zulässig sind nur braune und anthrazitfarbene Ton- bzw. Betonpfannendeckung.

WR	Reine Wohngebiete	§ 9(1) 1 BBauG	§ 3 Bau NVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9(1) 1 BBauG	§ 16 ff Bau NVO
o.3 o.5	Grundflächenzahl Geschossflächenzahl	§ 16 ff Bau NVO	
g o	Geschlossene Bauweise, offene Bauweise	§ 22 Bau NVO	
ED	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 22(2) Bau NVO	
H	Nur Hausgruppen zulässig		
SD 30°-50°	Satteldach, Dachneigung	§ 82 LBO	
---	Baugrenze	§ 23 Bau NVO	
==	Verkehrsflächen	§ 9(1) 11 BBauG	
---	Straßenverkehrsflächen		
---	Straßenbegrenzungslinie		
P	Flächen für das Parken von Fahrzeugen		
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9(7) BBauG	
M	Müllgefäßstandplatz	§ 9(1) 14 BBauG	
GGa	Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9(1) 4 BBauG	
---	Gemeinschaftsgaragen		
---	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, die Versorgungsträger und die Anlieger, Breite 3,20 m	§ 9(1) 21 BBauG	
G.F.L.	Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9(1) 4 BBauG	
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5) Bau NVO	
□	Private Grünfläche / Kinderspielplatz	§ 9(1) 15 BBauG	
---	Darstellungen ohne Normcharakter		
---	Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnung		
○	Kennzeichnung geplanter Grundstücke		
■	Vorhandene Gebäude		

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Febr. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 - 3. Änderung - für das Gebiet: südlich Haidbergstraße - Kiefernweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

WR	Reine Wohngebiete	§ 9(1) 1 BBauG	§ 3 Bau NVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9(1) 1 BBauG	§ 16 ff Bau NVO
o.3 o.5	Grundflächenzahl Geschossflächenzahl	§ 16 ff Bau NVO	
g o	Geschlossene Bauweise, offene Bauweise	§ 22 Bau NVO	
ED	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 22(2) Bau NVO	
H	Nur Hausgruppen zulässig		
SD 30°-50°	Satteldach, Dachneigung	§ 82 LBO	
---	Baugrenze	§ 23 Bau NVO	
==	Verkehrsflächen	§ 9(1) 11 BBauG	
---	Straßenverkehrsflächen		
---	Straßenbegrenzungslinie		
P	Flächen für das Parken von Fahrzeugen		
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9(7) BBauG	
M	Müllgefäßstandplatz	§ 9(1) 14 BBauG	
GGa	Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9(1) 4 BBauG	
---	Gemeinschaftsgaragen		
---	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, die Versorgungsträger und die Anlieger, Breite 3,20 m	§ 9(1) 21 BBauG	
G.F.L.	Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9(1) 4 BBauG	
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5) Bau NVO	
□	Private Grünfläche / Kinderspielplatz	§ 9(1) 15 BBauG	
---	Darstellungen ohne Normcharakter		
---	Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnung		
○	Kennzeichnung geplanter Grundstücke		
■	Vorhandene Gebäude		

Kiefernweg

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.1985. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.10.1985 bis 04.11.1985.

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.01.1987 bis 04.02.1987 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden vom 19.12.1986 bis 03.01.1987

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 31.03.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserhebenden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom ... bestätigt.

Bordesholm, den 29.04.1988

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist hiermit ausgefertigt.

Bordesholm, den 19.10.1987

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2) BBauG 1976/1979 ist durchgeführt worden durch öffentlichen Informationsabend in der Gemeindeverwaltung am 10.12.1985.

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 09.12.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 30.04.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 06.05.1987 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die vorbrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 31.03.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bordesholm, den 27.04.1987

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.08.1987 Az.: B 4 (3. Änd.) Bordesholm - mit Hinweisen - erteilt.

Bordesholm, den 19.10.1987

Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist hinsichtlich des Hinweises über Entschädigungsansprüche sowie die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen mit Bekanntmachung vom 11.04.1988 berichtigt worden. Die Fristen nach den §§ 214 und 215 BauGB beginnen mit dieser berichtigen Bekanntmachung, also am 29.04.1988.

Bordesholm, den 29.04.1988

Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Bordesholm über den Bebauungsplan  
Nr. 4 - 3. Änderung  
für das Gebiet: südlich Haidbergstraße - Kiefernweg